



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 22. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz lehnt die Änderung der Verordnung entschieden ab. Sie hat sich bereits im Parlament klar auf die Seite des Bundesrats gestellt und gegen diese **ungerechtfertigte Privilegierung von Steuerpflichtigen mit Geschäftswagen und einem weiten Pendlerweg** protestiert. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung verstösst **gegen die vom Volk in der FABI-Vorlage angenommene Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs**. Der Bundesrat hält das im begleitenden Bericht selbst fest:

„Mit der Einführung einer Obergrenze des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer wurde der Fehlanreiz reduziert, täglich lange Arbeitswege mit dem Auto zurückzulegen und diese als Berufskosten steuerlich abziehen zu können. Die Erhöhung der Pauschale des Privatanteils macht die Beseitigung des Fehlanreizes für einen Teil der Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber wieder rückgängig. Diese müssen die Mehrkilometer nicht mehr als geldwerte Leistung des Arbeitgebers versteuern, wenn ihre Arbeitswege über den angenommenen 30 Kilometern pro Arbeitstag (Hin- und Rückfahrt) liegen. Mit der auf 0,9 Prozent pro Monat erhöhten Pauschale werden sämtliche Arbeitswegkosten vollständig abgegolten. Die von FABI durch die betragsmässige Begrenzung des Fahrkostenabzugs beabsichtigte Lenkungswirkung ist bei diesen Personen nicht mehr vorhanden.“¹

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

¹ Erl. Bericht Seite 13

Und weiter:

„Es entsteht selbst bei gleichen Parametern eine kaum zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen einer steuerpflichtigen Person mit Geschäftsauto und einer steuerpflichtigen Person mit Privatauto.“

Es soll hier also bewusst gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstossen werden. Die SP kann das nicht gutheissen. Diese Ungleichbehandlung widerspricht zudem jeglichen umwelt- und raumplanungspolitischen Zielsetzungen.

Mit der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) wurde der Pendlerabzug beschränkt. Dies nicht nur, um dadurch Einnahmen für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) zu generieren, sondern auch aus umweltpolitischen und raumplanerischen Gründen. Lange Arbeitswege führen zu höherem Verkehrsaufkommen, Energieverbrauch und begünstigen die Zersiedelung. Mit der Begrenzung auf 3000 Franken wurde die steuerliche Begünstigung langer Arbeitswege reduziert und zudem sichergestellt, dass keine Vorteile entstehen, wenn jemand mit dem Auto statt dem ÖV pendelt. Das Stimmvolk hat die Begrenzung des Fahrkostenabzugs gutgeheissen, und damit auch die Zielsetzung, die Subventionierung der Mobilität über das Steuersystem zu beschränken.

Die vorgeschlagene Änderung missachtet diesen Volksentscheid: Mit der Pauschale wird wieder eine Ungleichbehandlung eingeführt. Es werden jene Steuerpflichtigen privilegiert, die ihren Arbeitsweg im Geschäftsfahrzeug, anstatt im ÖV zurücklegen, und dabei vor allem jene, die lange Strecken fahren und wenig Aussendienstesätze absolvieren. Dies widerspricht den umweltpolitischen und raumplanerischen Zielen gleich doppelt, da sowohl der MIV wie auch lange Pendlerwege begünstigt werden. Dies setzt völlig falsche ökonomische Anreize. So werden mit der Privilegierung der InhaberInnen von Geschäftsfahrzeugen mit einem geringen Aussendienstanteil genau die Berufstätigen, die aufgrund ihrer Tätigkeit nahe bei ihren Kunden sein müssen (z.B. Handwerkerinnen oder Gärtner) und deshalb am ehesten auf ein Geschäftsfahrzeug angewiesen sind, am wenigsten bzw. gar nicht von der Änderung. Im Gegenteil: Sie sind gegenüber jenen steuerlich benachteiligt, die ihr Geschäftsauto in erster Linie für den regelmässigen Pendlerweg zum Arbeitsplatz und die Freizeit nutzen (z.B. Büro- und Kaderangestellte). Gerade die regelmässigen Pendlerwege liessen sich in den meisten Fällen wohl aber sehr gut auch mit dem ÖV zurücklegen. Zudem hat die Steuerverwaltung zusammen mit den Wirtschaftsverbänden für den heutigen Vollzug bereits eine einfach handhabbare Umsetzung entwickelt hat. Es besteht also kein Handlungsbedarf.

Sollte der Bundesrat trotzdem an der Vorlage festhalten, so ist zumindest die Pauschale um mehr als die vorgesehenen 0.9 % des Fahrzeug-

preises pro Monat zu erhöhen (bzw. 10,8% pro Jahr), damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen und die krasse Ungleichbehandlung von steuerpflichtigen Personen mit Privatfahrzeug und solchen mit Geschäftsfahrzeug reduziert wird.

Gerade angesichts der Klimaproblematik ist es unverständlich, warum man hier ein Steuerprivileg einführen will für weite Arbeitswege mit dem MIV. In der Schweiz stammen rund 30% der CO₂-Emissionen aus dem Verkehr (ohne Auslandflüge). Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es starke, wirkungsvolle Massnahmen zur Verkehrsreduktion, keine Steuergeschenke an Langstreckenpendler und -pendlerinnen.


Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Erörterungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung